

## **Anlage 1**

### **§ 8 Abs. 1 der Zweckvereinbarung vom 10.11.2003**

#### **§ 8 Entgeltregelung**

(1) Der Aufgabenübertragende erstattet dem Durchführungsverpflichteten die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen angefallenen Kosten. Dabei beinhaltet die kaufmännische Betriebsführung die in Anlage 1 und die technischen Betriebsführung die in Anlage 2 aufgeführten Leistungen die nach jährlichen pauschalen Selbstkostenfestpreisen abgerechnet werden. Die in den Anlagen 1 und 2 gesondert gekennzeichneten (kursiv) Leistungen werden auf Basis von Einheitspreisen abgerechnet. Die Kosten für die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Leistungen werden auf Basis der Selbstkosten ermittelt, Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Im Übrigen finden die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten – LSP – (Anlage zur VO RR 30/53) Anwendung.

Die für das Entgelt erforderliche Kalkulation einschließlich der Festsetzung eines verursachergerechten Kostenverteilerschlüssels ist jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres vorzulegen. Die Endabrechnung des Entgeltes erfolgt bis spätestens 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres.